

Halle und Umgebung.

Aus dem Stadtparlament.

Halle, den 27. Juli 1920.

Die Wünsche jedes einzelnen hiesigen Beamten durch die Beförderungsreform vom Schmeißen zu bringen, wäre natürlich eine Aufgabe, die niemand bewältigen kann. Auch das große Werk, das gefordert von den Stadtvorständen zum Abschluss gebracht wurde, müßte, da alles Menschenwerk Ständert ist, hier noch manchen Wunsch unerfüllt lassen. Aber das kann nicht das Urteil ändern: Die hiesige Beförderungsreform ist eine wohlgeleitete und geschickte, die allen, die daran beteiligt haben, zum Lobe gereicht. Die Beamtenorganisationen erkennen die Vorlage ausdrücklich als eine recht glückliche Lösung des schwierigen Problems an, die geeignet ist, Zufriedenheit zu schaffen. Etwas Härten löst jedoch noch auszusagen werden. Aber auch dann wird es natürlich noch immer einzelne geben, die sich zurückgesetzt fühlen aus Gründen, denen man wieder nicht immer beistimmen kann. Oder sie fühlen sich durch die Stellung mehreren Stadtvorständen enttäuscht: „An sich bin ich ja recht zufrieden und bin auch sehr zufrieden; aber das kann ich mit doch nicht gefallen lassen, daß August Schulze, der eine viel längere Arbeit hat, mit in meine Klasse eingereiht ist!“ Auf solche Ermühen wird natürlich niemals eine Stadterwartung Rücksicht nehmen können.

Die Beamtenorganisationen sind ein getreue und unangenehm. Die Sache hiesigen so, wie sie vom Magistrat im Verein mit den Beamtenorganisationen nach mehreremmaligen Gründen festgelegt wurde. Weniger Harmonie aber herrschte, als die Stadtvorstände daran gingen, außerhalb der Beförderungsordnung auch noch die Gehälter der Magistratsmitglieder neu zu gestalten. Besonders nobel ist man dabei nicht verfahren. So kommt mit den Beförderungsänderungen für die Magistratsmitglieder nicht an die untere Grenze dessen, was eine deutliche Grenzlinie unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen ihren Magistratsmitgliedern zahlen darf. Kauterlei ist aber, das hat die Erfahrung gelehrt, gerade bei den Gehältern der Magistratsmitglieder mancherlei Maßnahmen, die sich schwer rät. Durch teilweise verfehlte Maßnahmen, durch eine Unterlassung, durch rechtzeitiger Anlauf der Straßenbahn, und sonstige Dinge, sind in Halle in früheren Jahren der Stadt Millionenwerte verloren gegangen. Das mag nur die Hoffnung nicht täuschen, daß die gefestigten Beförderungsmitglieder immer die Möglichkeit bieten, auch wirklich die tüchtigsten Kräfte für unsere Kommune zu gewinnen.

Durch eine bewährliche Einseitigkeit, um nicht zu sagen Verbohrtheit, der beiden sozialdemokratischen Gruppen wurde es gefordert verbunden, auch für den Oberbürgermeister das Gehalt festzusetzen. Mit etwa 53 000 Mark Jahresgehalt hätte man nach den Vorschlägen der bürgerlichen Parteien „die Sache schmeißen“ können. So kann es nicht geschehen, daß Oberbürgermeister Riese im Klagenwege, wenn das Gehalt mangels einer anderen Grundlage einfach die Oberbürgermeistergehälter anderer deutscher Großstädte zum Maßstab nimmt, für sich ein um rund 15 000 Mark höheres Gehalt pro Jahr herausholt. Aber rufen wir nicht vor, vielleicht endet auch die Anwesenheit Riese noch auf einem Punkte, wo beiden Seiten, unserer Stadt und ihm, abgeht ist.

Ganz am Schluß der Sitzung bewiesen unsere sozialdemokratischen Stadträte, die in der Mehrheit waren, daß sie als gute Deutsche Schiller Teil mit Erfolg gesehen haben. „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt“ — das Wort Tolls macht sie sich zur Richtschnur, indem sie — sich selbst eine Erhöhung ihrer Aufwandsbezüge von 5 auf 8 Mark pro Sitzung, für die unbedeutenden Stadträte von 400 Mark monatlich statt bisher 200 Mark vorordneten.

Es ist eine teure Zeit. Alles wird teurer, auch die Arbeit der Stadträte.

Somit ist aus der Sitzung noch nachzutragen, daß die Stadt 11 1/2 Millionen in das Gläubigerscheitern zum Vermögensgegenstand ein Darlehen gelehnt hat — Eine Petition der Ehrenräte und des Ballettpersonals um Aufbesserung ihrer Bezüge wird zurückgelegt, bis der Magistrat sich mit der Sache befaßt hat. — Das gleiche geschieht mit einer Einmache der Gemeindefürsorge, größere Mittel zu ihrer Unterhaltung herbeizuführen und insoweit als möglich ihre Beteiligung von den hiesigen Steuern zu gemäßen.

Weber die Bestimmungen, die sich mit der Aufbesserung der pensionierten hiesigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen befaßt, sei folgendes Besondere nachzutragen:

§ 1. Das Ruhegehalt der zum 1. April 1919 bis einschließlich März 1920 in der Ruhestand verlehnten hiesigen Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 ab auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm besetzten Stelle nach den mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in der Ruhestand verlegt worden wäre.

§ 2. Das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 dieses Artikels genannten und der seit dem 1. April 1919 bis einschließlich zum 31. März 1920 in der Ruhestand verlehnten hiesigen Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm besetzten Stelle nach den mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in der Ruhestand verlegt worden wäre.

§ 3. Einen Zuschlag zu ihren Versorgungsgebühren erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 an:

1. die in einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1919 in der Ruhestand verlehnten hiesigen Beamten,

2. die Witwen und Waisen der unter Ziffer 1 genannten und der vor dem 1. April 1919 verstorbenen hiesigen Beamten (einschließlich der Magistratsmitglieder).

Der Zuschlag beträgt die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem dem Bezugsberechtigten bisher gesetzlich zulegenden Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld und demjenigen Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld einschließlich Zuschlagszuschlag, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm besetzten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in der Ruhestand verlegt worden wäre.

Zur die Zulässigkeit finden die für Ruhegehalt und Hinterbliebenengebühren geltenden Bestimmungen der jeweiligen Besondere entsprechende Anwendung. Sie gelten als Bestandteil dieser Besondere.

§ 4. Zuschläge zu Ruhegehältern und Witwengehältern. Der in § 12 der Beförderungsordnung für die Gemeindebeamten und hiesigen Angehörigen der Stadt Halle vorgesehene Zuschlag tritt in Höhe der Hälfte des Betrages zu dem auf Grund dieses Artikels gewählten Ruhegehältern und Witwengehältern hinzu. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die Hälfte hinaus bis zur vollen Höhe des Betrages hinausgegangen werden. Ferner bis später Art und Höhe des Ausgleichszuschlages für die aktiven Beamten, so ist auch der vordere genannte Zuschlag für die Ruhegehaltsempfänger und die Witwen entsprechend neu zu berechnen.

§ 5. Die in § 11 der Beförderungsordnung für die Gemeindebeamten und hiesigen Angehörigen der Stadt Halle vorgesehene Rinderbeihilfe wird für die Zeit vom 1. April 1920 an nach dem für die Beamten geltenden Grundsatze auch den in §§ 1-3 dieses Artikels bezeichneten Personen für jedes Kind, soweit es wohnortsgerecht ist, aber nur, gewährt. Der in § 12 der Beförderungsordnung für die Gemeindebeamten und hiesigen Angehörigen der Stadt Halle vorgesehene Zuschlag tritt mit dem gleichen jeweiligen Satze auch zu der Rinderbeihilfe hinzu.

Die Postbezieher der Saale-Zeitung

weisen wir darauf hin, daß fehlende Zeitungsnummern nur schriftlich oder mündlich bei der Bestellpostanstalt nachzufordern sind. :: ::

Bezugsabteilung.

Der Schiedspruch im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Das Schiedsgericht der Bergleute des mitteldeutschen Bergarbeiterverbandes hat nach langer bis in die frühen Morgenstunden dauernden Beratung heute morgen folgenden Schiedspruch gefällt:

- I. Auf die Schlichtungsfrage der Lohnsätze des Tarifvertrages vom 17. April 1920 wird eine Zulage von 3 Mark je Schicht gewährt. Für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beträgt die Zulage 1,80 M. je Schicht.
 - II. Für die Gebirgsarbeiter werden die Mindestlohnsätze zugunsten der gemäß § 6 Absatz 3 des Tarifvertrages zugewiesenen Gebirgszulagen um den gleichen Betrag erhöht. Soweit der tatsächlich verdiente Gebirgslohn diesen Satz übersteigt, tritt keine Lohnsenkung ein.
 - III. Das Rindergehalt wird um 1 M. erhöht. Das Hausgeld wird für die männlichen Arbeiter um 1 M. für die weiblichen um 50 Proz. erhöht.
 - IV. Die gemäß Ziffer 1-3 zu gewährenden Zulagen treten ab 1. Juni in Kraft. Die Auszahlung für die zurückliegende Zeit soll bis zum 6. August 1920 erfolgt sein.
 - V. Arbeitsniederlegungen, die seit Kündigung der Lohnsätze im Zusammenhang mit der Lohnbewegung stattgefunden haben, gelten nicht als Unterbrechungen der Arbeit.
 - VI. Mit diesem Schiedspruch tritt die am 3. Juli 1920 getroffene Versicherung außer Kraft.
- Zu II. Der Schlichtungsausschuss hat sich bei seinem Schiedspruch von der Ansicht lassen lassen, daß dadurch keine Erhöhung der Kostenpreise herbeigeführt werden soll.
- Es darf als einermahnend scharf gelten, daß durch diesen Spruch die Differenzen als beiseite angehen werden können. Am nächsten Sonntag werden die Bergleute in einer neuen Vereinigungsmannschaftens darüber ihre Entscheidung treffen.

Umsatzsteuer bei Verkäufen unter Privatpersonen.

„Am Publikum ist allgemein die Ansicht verbreitet, daß die Umsatzsteuer von Verkäufern innerhalb einer gewöhnlichen Tätigkeit befreit ist. Diese Annahme ist irrig. Gesetzlich ist jedoch, daß die in § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 genannten Gegenstände veräußert, auch wenn weder er noch der Käufer ein Geschäftsmann ist. Zu diesen Sachen gehören besonders Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen: platinierter, vergoldeter und verfilberter Gegenstände; Goldschmuck, Silberbesteck, Goldgegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen, Korallen, Ebenen, Meerschmalz, Bernsteine, Schokolade, sonstige Schmuckgegenstände, Schmuck, Harmoniken, Streich- und Zupfinstrumente, Phonographen, Drehschallplatten usw. sowie deren Bestandteile und Zubehör; Autos, Motorboote und Luftfahrzeuge, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, Fahrzeuge zu Vergnügungen und Sportzwecken (Kleiderboote, Modellfluggelände usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehör; Felle und Pelzwerk jeder Art mit Ausnahme von Halbfellen, Kränzen, Hüben und Schuhen; Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammelgegenstände.“

Steuerpflichtig ist der Verkäufer. Mit ihm beginnt der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht. Die Steuer beträgt 15 v. H. des Entgelts für jedes einzelne Geschäft ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts. Der Steuerbetrag wird auf volle 10 Pf. nach unten abgerundet. Der Verkäufer darf eine Quittung ausstellen und hierauf Umsatzstempelmarken, die bei der Haupt- und Nebenzahlung 7 Pf. betragen, an den Käufer geben. Der Käufer ist verpflichtet, die Steuer zu zahlen und auf der Steuerkarte umgehend Mitteilung zu machen und auf der Mitteilung die Marken zu ver-

wenden. Die Entrichtung der Steuer kann auch unter Vorlage der Quittung durch Bargzahlung bei dem zuständigen Umsatzeinsteuerverwalter erfolgen.

Wird der Käufer vom Verkäufer auf Zahlung verurteilt, so kann er den Steuerbetrag der erstellten Zahlung nur durch Vorlegung der Quittung oder eine Quittung oder Mitteilung an die Steuerstelle erörtern. Andernfalls muß er zur Zahlung verurteilt werden.

Die Hinterziehung der Umsatzsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuern oder mit Gefängnis bestraft.

Hiermit liegt die genaue Bestimmung der geltenden Vorschriften im einzelnen Text der Besonderen. Auskunft erteilt das Amt für den öffentlichen Rathhausstraße 17 I, Werktags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Verlängerung der Straßenbahn durch die Beesener Straße.

Der seit langem geplante Ausbau der Straßenbahn über der Rannischen Platz hinaus durch die Beesener Straße bis zur Salzenbahn soll demnächst in Angriff genommen werden. Schienenmaterial ist bereits vorhanden. Die Pläne liegen vom morgigen Mittwoch ab bis zum 10. August zur öffentlichen Einsicht im Polizeivorkontingensgebäude aus.

Tarif für Preussische Lotterie-Einnahmer.

Zus Anzeigentexten wird aus geschrieben: Vor kurzem ging durch die hiesige Presse der Bericht über einen Vorfall des hiesigen Schlichtungsausschusses, der dahin enthielt, daß ein Preussischer Lotterie-Einnahmer nicht verpflichtet ist, im Angelegen nach der Höhe des hiesigen Tarifes zu bezahlen, sofern nicht ein bestimmter Verdienst aus dem Vertrieb von Privatloten zu verzeichnen ist. Nach dieser Entscheidung liegt es den Lotterie-Einnahmern frei, ihre Anzeigentexten, auch wenn es sich um laufmännliche Angelegen handelt, nach eigenem Ermessen zu entwerfen. Es sind nun tatsächlich Fälle bekannt geworden, in denen einer Anzeigentexte ungehörig „Gehalt“ beisehen, daß die Entschädigungssumme für Verleumdung kaum erreicht wird. Das ist ein in der Sache ein Verstoß, auf diesem Gebiet zu liegen, die Besondere der Preussischen Lotterie-Einnahmer, die Lotterie-Einnahmer damit in die Lage versetzt werden sollen, ihre Anzeigentexten den heutigen Lebensbedingungen entsprechend zu entwerfen.

Die Kommission der Preussischen Lotterie-Einnahmer in Berlin hat mit dem vorigen Gewerkschaftsbund lauffmännlicher Anzeigentextenverbände (vertreten durch den Verband der hiesigen Journalisten- und Bureauangestellten) am 21. dieses Jahres einen Tarifvertrag abgeschlossen, der folgende Sätze vorhält: Verträge im 1. Jahr 150 M. monatlich, im 2. Jahr 200 M. monatlich, im 3. Jahr 250 M. monatlich. Selbständige die 500 M. monatlich, bis 1000 M. monatlich, bis 2000 M. monatlich, bis 3000 M. monatlich, bis 4000 M. monatlich, bis 5000 M. monatlich, bis 6000 M. monatlich, bis 7000 M. monatlich, bis 8000 M. monatlich, bis 9000 M. monatlich, bis 10000 M. monatlich.

Neben einem alle vier Wochen zu gewährenden freien Nachmittags ist unter Fortzahlung der Bezüge nach mindestens neunmonatiger Tätigkeit in der gleichen Lotterie-Einnahme zu gewährend: im 1. Jahr der Berufsfortschritt 8 Tage hintereinander, im 2. bis zum 5. Jahre mindestens 14 Tage hintereinander, vom 6. bis zum 21. Jahre hintereinander. Auf Wunsch kann Teilung erfolgen.

Auch nach dieser Richtung sind darf wohl erwartet werden, daß die hiesigen Lotterie-Einnahmer sich den Tarifvertrag der Berliner Lotterie-Einnahmer zum Vorbild nehmen.

Es wäre wünschenswert, wenn auch die hiesigen Lotterie-Einnahmer sich nach diesen Bestimmungen richten und nicht daran festhalten, daß sie nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht genommen werden können, ihren Anzeigentexten auskömmliche Gehälter zu geben.“

Aus den Märztagen des Vorjahres.

Noch ein gerichtliches Nachspiel.

Bieber fand ein Kommunist als Angeklagter vor der hiesigen Strafkammer. Selbstverständlich nicht wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu dieser Partei, sondern weil er sich am 12. Januar 1919 einem zu unrecht gebildeten bewaffneten Haufen angeschlossen, im Februar 1919 den als Spitzel verdächtigten Kellner Hartung mißhandelt und bedroht, am 2. März unbefugt Waffen getragen und am demselben Tage zum Aufbruch aufgejagt haben sollte. Es ist dies der Spitzelgehebe verheiratete Arbeiter Willi B. H., der der hiesigen Matrosenkompanie bis zu seiner Auflösung durch General Marder angehört hat. Im Militärprozess zeigte er sich als ein Eiferer um die Ehre der Kompanie, die demnach gefestigt, nicht abhand, daß es über einem Haufen bereits das Damoklesschwert schwebte. Jetzt waren seine Verhaftungsgelegenheit die aus dem Militärprozess bekannten Jungen Claus, Hartung, Weber und Langer.

Die Anklage wegen Teilnahme an der Bildung eines bewaffneten Haufens stützt sich hauptsächlich auf die Aussage Langers. Da dieser es aber vorgezogen hat, sich unaufrichtig zu machen, mußte dieser Anklagepunkt ausgeschieden und einer späteren Verhandlung vorbehalten werden. In der Verhandlung des Hartung durch Angehörige der Matrosenkompanie sich beteiligt zu haben, bestritt er, gab aber zu, ein Schild angesetzt zu haben, auf dem stand: „Das ist der Spitzel Hartung!“ und das ihm bei dem Verdrückungsung der Sicherheitsbedenken und Verwirrungen unbekannt werden sollte, damit ihn die Kompanie nicht als einen Spitzel betrachten würden unter Eid, auch wenn er sich nicht beteiligt zu sein und Weber und Claus bekundeten, daß sich B. H. selbst ihnen gegenüber der Mißhandlung gesteht habe. Er hätte ihm den Schild durchgeben, wenn man ihn nicht zurückgehalten hätte. Durch den Jungen Weber wurde weiter bezeugt, daß der Angeklagte an der Gottesackerstraße in Bezug auf drei vorübergehende Landesjäger geäußert habe, die müsse man eigentlich abhauen. B. H. habe einen Revolver bei sich gehabt. Der Zeuge will ihm aber zugehen haben: „Bist du doch ein Blödsinn!“ Die Aufreizung zum Aufbruch soll durch den Jungen Claus bewiesen werden. Er hatte selber bezeugt, daß B. H. am 2. März 1919 an anderer die Aufreizung gerichtet, sich am den Kampfor gegen die Landesjäger zu beteiligen. In der Gerichtsverhandlung erklärte er, daß danach nicht mehr bestimmen zu können, daß wurde bezeugt für fälschlich bezeugen, Hartung bedroht und mißhandelt zu haben, wurde unbefugt im Besitz eines Wafes gewesen zu sein. Es wurde auf 1 Jahr 6 Monate erkannt, auch wurden sieben Monate der Untersuchungshaft auf das Strafmaß in Anrechnung gebracht.

